

1965	Ausgegeben zu Bonn am 29. Oktober 1965	Nr. 63
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
21. 10. 65	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 31 d des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 2037-1-4</i>	1725
22. 10. 65	Erste Verordnung zur Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes (Verordnung zu § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 BKGG) <i>Sammlung des Bundesrechts. Bundesgesetzbl. III 85-1-1; ändert Bundesgesetzbl. III 85-4-3; hebt auf Bundesgesetzbl. III 85-4-1, 85-4-4</i>	1727
11. 10. 65	Bekanntmachung über die Voraussetzungen für die Auszahlung der von Israel für das deutsche weltliche Vermögen in Israel geleisteten Entschädigung durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland oder die Regierung des Australischen Bundes und über die Entschädigungsbeträge, die für die einzelnen Gruppen von Vermögensschäden für die Verteilung durch die Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung stehen	1728

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 31 d des Gesetzes
zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts
für Angehörige des öffentlichen Dienstes *)**

Vom 21. Oktober 1965

Auf Grund des § 31 d Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung vom 24. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1627), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1210), wird verordnet:

Artikel I

§ 12 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des § 31 d des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung gemäß Artikel I der Verordnung über die Neufassung der Verordnung zur Durchführung des § 31 d des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 2. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 182) erhält folgenden Wortlaut:

„§ 24 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts

für Angehörige des öffentlichen Dienstes findet entsprechende Anwendung.“

Artikel II

(1) Ist der Antrag auf Versorgungszahlungen von Personen, denen auf Grund der Änderung in Artikel I ein Anspruch zusteht, nach der Verordnung zur Durchführung des § 31 d des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in ihrer bisherigen Fassung abgelehnt worden, so steht die Unanfechtbarkeit oder die Rechtskraft der Entscheidung einem erneuten Antrage und dessen Entscheidung nicht entgegen. Das gilt entsprechend, wenn der Anspruch auf Versorgungszahlungen durch Vergleich ungünstiger geregelt war, als nach der Änderung in Artikel I vorgesehen ist.

(2) Unanfechtbare Entscheidungen oder rechtskräftige Urteile sowie Vergleiche, durch die die Ansprüche von Geschädigten günstiger geregelt sind als nach der Änderung in Artikel I vorgesehen ist, bleiben unberührt.

(3) Soweit sich Rechtsstreitigkeiten durch die Änderung in Artikel I erledigen, werden Gerichtskosten nicht erhoben; außergerichtliche Kosten werden gegeneinander aufgehoben.

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 2037-1-4

Artikel III

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel V des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 820) und Artikel VII des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wieder-

gutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 18. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1349) auch im Land Berlin.

Artikel IV

Es treten in Kraft:

1. Artikel I mit Wirkung vom 1. Oktober 1961.
2. Artikel II und III am Tage der Verkündung dieser Verordnung.

Bonn, den 21. Oktober 1965

Der Bundesminister des Innern
Hermann Höcherl

**Erste Verordnung
zur Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes
(Verordnung zu § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 BKGG)**

Vom 22. Oktober 1965

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 85-1-1¹⁾

Auf Grund des § 1 Abs. 2 und des § 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Bundeskindergeldgesetzes vom 14. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 265), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundeskindergeldgesetzes vom 5. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 222), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

**Arbeitnehmer aus den Mitgliedstaaten
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**

(1) Belgischen, französischen, italienischen, luxemburgischen und niederländischen Staatsangehörigen, die im Geltungsbereich des Bundeskindergeldgesetzes als Arbeitnehmer beschäftigt sind, wird Kindergeld auch dann gewährt, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg oder den Niederlanden haben.

(2) Bei den in Absatz 1 bezeichneten Personen werden bei der Gewährung von Kindergeld auch die Kinder berücksichtigt, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg oder den Niederlanden haben.

§ 2

Arbeitnehmer aus anderen Staaten

(1) Portugiesischen und türkischen Staatsangehörigen, die im Geltungsbereich des Bundeskindergeldgesetzes als Arbeitnehmer beschäftigt sind, wird Kindergeld auch dann gewährt, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem Staat haben, dem sie angehören.

(2) Bei den in Absatz 1 bezeichneten Personen werden bei der Gewährung von Kindergeld auch die Kinder berücksichtigt, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem Staat haben, dem diese Personen angehören. Das gilt jedoch nicht für Pflegekinder.

§ 3

Deutsche im Sinne des Grundgesetzes

Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, die im Geltungsbereich des Bundeskindergeldgesetzes als

Arbeitnehmer beschäftigt sind, wird Kindergeld auch dann gewährt, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Staaten haben. Bei diesen Personen werden bei der Gewährung von Kindergeld auch die Kinder berücksichtigt, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Staaten haben.

§ 4

In Frankreich wohnende Grenzgänger

Für die Gewährung von Kindergeld an die in Frankreich wohnenden Grenzgänger gelten an Stelle der §§ 1 und 3 die Bestimmungen der Vereinbarung vom 20. Dezember 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über die Familienbeihilfen für Grenzgänger (Bundesgesetzblatt 1964 II S. 702).

§ 5

Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 46 des Bundeskindergeldgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten,

Außerkräftreten von Rechtsvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig treten die Erste Verordnung zur Durchführung des Kindergeldkassengesetzes²⁾ vom 7. Dezember 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1997), § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Kindergeldkassengesetzes³⁾ vom 19. April 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 240) und die Fünfte Verordnung zur Durchführung des Kindergeldkassengesetzes⁴⁾ vom 11. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 459) außer Kraft.

(2) § 4 tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die dort genannte Vereinbarung außer Kraft tritt; das Außerkräfttreten ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 22. Oktober 1965

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

¹⁾ Ändert Bundesgesetzbl. III 85-4-3; hebt auf Bundesgesetzbl. III 85-4-1, 85-4-4

²⁾ Bundesgesetzbl. III 85-4-1

³⁾ Bundesgesetzbl. III 85-4-3

⁴⁾ Bundesgesetzbl. III 85-4-4

Bekanntmachung
über die Voraussetzungen für die Auszahlung
der von Israel für das deutsche weltliche Vermögen in Israel geleisteten Entschädigung
durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
oder die Regierung des Australischen Bundes
und über die Entschädigungsbeträge, die für die einzelnen Gruppen von Vermögensschäden
für die Verteilung durch die Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung stehen

Vom 11. Oktober 1965

Auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 29. März 1965 über die Verteilung des auf die Bundesrepublik Deutschland entfallenden Anteils an der von Israel für das deutsche weltliche Vermögen in Israel nach dem Abkommen vom 1. Juni 1962 gezahlten Entschädigung (Bundesgesetzbl. 1965 I S. 189) wird bekanntgemacht:

1. Für die Verteilung der auf die Bundesrepublik Deutschland und den Australischen Bund entfallenden Anteile an der Gesamtentschädigung an die einzelnen Berechtigten gilt auf Grund des Artikels 9 des Vertrages vom 21. April 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Australischen Bund über die Aufteilung der von der Regierung des Staates Israel gezahlten Entschädigung auf Deutschland und Australien (im Folgenden mit deutsch-australischer Vertrag vom 21. April 1965 bezeichnet), dem der Deutsche Bundestag durch das Gesetz vom 17. September 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 1305) zugestimmt hat, folgendes:
 - a) Aus dem auf die Bundesrepublik Deutschland entfallenden Anteil wird entschädigt, wer als unmittelbar Geschädigter oder als Erbe oder weiterer Erbe eines unmittelbar Geschädigten in Betracht kommt, wenn der unmittelbar Geschädigte am 1. Juni 1962 seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt nicht in Australien hatte. Ist der unmittelbar Geschädigte vor dem 1. Juni 1962 verstorben, so werden seine Erben oder weiteren Erben, wenn sie ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt am 1. Juni 1962 nicht in Australien hatten, aus dem auf die Bundesrepublik Deutschland entfallenden Anteil entschädigt.
 - b) Aus dem auf den Australischen Bund entfallenden Anteil werden Personen entschädigt, die von der Regierung des Australischen Bundes als entschädigungsberechtigt angesehen werden und am 1. Juni 1962 ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Australien hatten oder, wenn dies nicht der

Fall ist, an Stelle einer solchen Person Entschädigung beanspruchen.

2. Von dem auf die Bundesrepublik Deutschland entfallenden Anteil an der Gesamtentschädigung stehen für die in § 1 Buchstaben a und b des Gesetzes vom 29. März 1965 bezeichneten Verluste folgende Beträge zur Verfügung:
 - a) Nach Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe a des deutsch-australischen Vertrages vom 21. April 1965 der Betrag von 17 460 000 DM für den unter das deutsch-israelische Abkommen vom 1. Juni 1962 fallenden Verlust des in Israel belegenen Grundbesitzes.
 - b) Nach Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe b des deutsch-australischen Vertrages vom 21. April 1965 der Betrag von 747 088 DM für den Verlust von Vermögenswerten, über die vor Errichtung des Staates Israel verfügt worden und deren Gegenwert in dem im Briefwechsel Nr. 1 zum deutsch-israelischen Abkommen vom 1. Juni 1962 bezeichneten Beträge von 1 793 000 £ enthalten ist.
3. Die Entschädigungsbeträge
 - a) für den Verlust von Vermögenswerten, über die vor Errichtung des Staates Israel verfügt worden und deren Gegenwert in dem im Briefwechsel Nr. 1 zum deutsch-israelischen Abkommen vom 1. Juni 1962 bezeichneten Betrag von 346 000 £ enthalten ist, in Höhe von insgesamt 1 098 336 DM,
 - b) für den Verlust von in Israel belegenen Betriebsvermögen, mit Ausnahme von Betriebsgrundstücken, für das Israel nach dem deutsch-israelischen Abkommen vom 1. Juni 1962 Entschädigung geleistet hat, in Höhe von insgesamt 1 940 000 DM

sind zwischen Deutschland und Australien noch nicht aufgeteilt worden. Es wird insoweit auf die die spätere Aufteilung regelnden Artikel 7 und 8 des deutsch-australischen Vertrages vom 21. April 1965 verwiesen.

Bonn, den 11. Oktober 1965

Der Bundesminister der Finanzen
 Im Auftrag
 Kopp